

Zeitschrift: Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = Obstetrica : la revue spécialisée des sages-femmes
Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband
Band: 119 (2021)
Heft: 6

Artikel: Vertrauliche Geburt in der Schweiz
Autor: Sieber, Christine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-976854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Vertrauliche Geburt in der Schweiz

Kindsaussetzungen oder Kindstötungen kommen in der Schweiz selten vor. Für Schwangere in Not gibt es Angebote, die Hilfe in Situationen bieten, wo niemand von der Geburt erfahren darf. Zum Beispiel die vertrauliche Geburt: Sie ermöglicht es, das Kind in einem sicheren medizinischen Setting zur Welt zu bringen. Die Identität der Mutter wird geschützt. Die Meldepflicht an die Behörden und das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung werden – im Unterschied zum Babyfenster – gewahrt.

TEXT:
CHRISTINE
SIEBER

In der Schweiz wie auch in Deutschland muss jede Geburt den zuständigen Behörden gemeldet werden. Eine anonyme Geburt ist verboten, dies im Unterschied zum Nachbarland Frankreich, das die Geburt «accouchement sous X» im Zivilgesetzbuch regelt (anonyme Geburt). Bei der Abgabe eines Kindes in einem Babyfenster bewegt sich die Mutter in einem rechtlichen Graubereich (Verstoss gegen die Meldepflicht).

Ein Postulat gab den Anstoss

Am 12. Dezember 2013 reichte Liliane Maury Pasquier im Ständerat das Postulat 13.4189 «Bessere Unterstützung von Frauen in Not und verletzte Familien» ein. Als Hebamme zeigte sie sich besorgt über die Zunahme von Babyfenstern in der Schweiz. Sie wollte, dass der Bundesrat dieses Angebot mit anderen Massnahmen zur Unterstützung von Schwangeren in Not vergleicht und wenn nötig mögliche Massnahmen vorschlägt. Das

Postulat wurde angenommen. In der Folge veröffentlichte der Bundesrat im Oktober 2016 einen Untersuchungsbericht (Bundesrat, 2016). Dieser hält die verschiedenen Ansprüche fest: das Bedürfnis der Mutter nach Anonymität, der Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, der Anspruch der Mutter und des Kindes auf medizinische Betreuung, der Anspruch des Vaters auf Begründung des Kindesverhältnisses und der Anspruch der Behörden auf Meldung der Geburt. Der Bericht des Bundesrats zeigt auf, dass die vertrauliche Geburt die einzige Massnahme ist, welche die Ansprüche der Mutter, des Kindes und der Behörden erfüllt. Der Bundesrat ruft die Kantone dazu auf, die vertrauliche Geburt in ihren Institutionen zu etablieren. Drei Jahre später untersuchte die Stiftung SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ, inwieweit die Kantone dieser Aufforderung nachgekommen sind. Sie befragte dazu die kantonal anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen sowie die zuständigen kantonalen Behörden. Im

Mai 2020 erschien der «Bericht zur vertraulichen Geburt in der Schweiz» (SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ, 2020). Dieser enthält unter anderem eine Übersicht jener Stellen, die Beratung zu vertraulicher Geburt bieten, und über Institutionen, die vertrauliche Geburten durchführen. Im Bericht werden Empfehlungen an die Kantone, an die Beratungsstellen zu Schwangerschaft, an Spitäler, Geburtshäuser und Hebammen sowie an SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ formuliert. Auf der Website von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ¹ finden Ratsuchende Informationen zur vertraulichen Geburt.

Die Rechte der verschiedenen Parteien

Welche Rechte werden mit einer vertraulichen Geburt gewährleistet?

- Das Recht der Mutter und ihres Kindes auf Gesundheit: Die medizinische Betreuung von Mutter und Kind während der Schwangerschaft, bei der Geburt und postnatal ist gewährleistet. Idealerweise meldet sich die Schwangere bereits vor der Geburt beim Spital oder bei einer kantonal anerkannten Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Schwangerschaft. So bleibt genügend Zeit, die notwendigen Schritte zu organisieren.
- Das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung: Gemäss UN-Kinderrechtskonvention Art. 7 Abs. 1 hat das Kind soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen (...). Die Konvention ist seit 1997 in der Schweiz in Kraft. Sollte das Kind nach der Geburt zur Adoption freigegeben werden, hat es ab der Volljährigkeit das Recht, den Namen der leiblichen Eltern in Erfahrung zu bringen.
- Der Anspruch der Behörden auf Meldung der Geburt: Bei einer vertraulichen Geburt, bei der die Frau ein Pseudonym erhält, wird die wahre Identität der Mutter beim zuständigen Zivilstandsamt hinterlegt.
- Der Anspruch des Vaters auf Begründung des Kindesverhältnisses: Auch dieses Recht kann mit einer vertraulichen Geburt gewährleistet werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass in der Regel der Kindsvater keine Kenntnis von der Schwangerschaft hat oder unbekannt ist.

Babyfenster im Vergleich zur vertraulichen Geburt

Eine Mutter, die ihr Kind in einem Babyfenster ablegt, macht sich strafbar, weil sie die Meldepflicht gegenüber den Behörden verletzt. Dieser Verstoss «ist jedoch vernachlässigbar in Anbetracht der Tatsache, dass das Leben des Kindes auf dem Spiel steht. Das Recht des Kindes auf Leben ist in den Persönlichkeitsrechten höher einzustufen als dessen Recht auf Kenntnis der Abstammung» (Bundesrat, 2016, S. 13). Damit liege das Babyfenster zwar rechtlich in einer Grauzone, werde aber dennoch toleriert. Die vertrauliche Geburt hingegen, so wie vom Bundesrat beschrieben, verletzt keinerlei rechtliche Grundlagen.

Der UN-Kinderrechtsausschuss empfahl der Schweiz 2015, Babyfenster zu verbieten. Als Begründung wird aufgeführt: Verletzung

der Art. 6 (Recht auf Leben und Überleben), Art. 9 (Recht seine Eltern zu kennen) und Art. 19 (Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher Gewalt).

Ein Fallbeispiel illustriert den Bedarf

Die 19-jährige Frau F. kommt mit Bauchschmerzen in die Arztpraxis. Bei den Untersuchungen wird eine Schwangerschaft festgestellt. Die Schwangere ist schockiert und sagt, sie wolle kein Kind, und es dürfe auch niemand wissen, dass sie schwanger sei. Ihre Familie würde sie verstossen. Zudem stamme die Schwangerschaft von ihrem Expartner, der wiederholt gewalttätig geworden sei. Sie will die Schwangerschaft abbrechen. Aufgrund der fortgeschrittenen Schwangerschaft (27. Woche) ist es dafür zu spät.



Im Mai 2020 publizierter Abschlussbericht von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ, www.sexuelle-gesundheit.ch

¹ www.sexuelle-gesundheit.ch



Meldepflichten bei einer Geburt

In der Schweiz muss jede Geburt der zuständigen Zivilstandsbehörde gemeldet werden. Gemäss Zivilstandsverordnung¹ ist die Leitung der Einrichtung (Spital, Geburtshaus oder Vergleichbares), wo das Kind geboren wird, dafür verantwortlich. Wird das Kind nicht in einer Einrichtung geboren, ist – in dieser Reihenfolge – die zugezogene Ärztin oder der zugezogene Arzt, die zugezogene Hebamme, jede andere bei der Geburt anwesende Person oder die Mutter für die Meldung verantwortlich. Bei einem Findelkind meldet die nach kantonalem Recht zuständige Behörde die Geburt.

Meldepflichten einer Hebamme bei einer vertraulichen Hausgeburt

Eine Hebamme, die eine Hausgeburt durchführt, muss die Geburt melden. Tut sie dies nicht, verstösst sie damit gegen die Meldepflicht einer Geburt. Bei einer vertraulichen Geburt empfiehlt es sich, vorgängig mit dem zuständigen Zivilstandsamt die notwendigen Schritte zu klären.

Meldepflicht bei der Abgabe eines Neugeborenen in ein Babyfenster

Bringt eine Mutter ihr Kind ohne jegliche Hilfe zur Welt, ist sie zur Meldung an die zuständige Zivilstandsbehörde verpflichtet. Tut sie dies nicht, verstösst sie gegen die gesetzliche Meldepflicht. Dies könnte zu rechtlichen Folgen für die Mutter führen, sollte ihre Identität bekannt werden. Wie im Bericht des Bundesrats (2016) auf S. 13 dargelegt, wird das Babyfenster jedoch aus verschiedenen Gründen toleriert.

¹ SR 211.112.2, 4. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 34: Meldepflichten Geburt.
www.fedlex.admin.ch

Die Organisation einer vertraulichen Geburt ist zeitintensiv, weil es viele Akteurinnen und Akteure gibt, die zusammenarbeiten und ihre Schritte aufeinander abstimmen müssen.

Die Ärztin vermittelt ihr einen Termin bei einer der Schwangerschaftsberatungsstelle, in denen Fachpersonen mit komplexen Not-situationen Erfahrung haben. Sie organisiert auch eine frauenärztliche Untersuchung. Mit Frau F. werden verschiedene Optionen diskutiert, darunter den Einbezug der Eltern, die Adoptionsfreigabe und die vertrauliche Geburt. Frau F. informiert sich über die Adoption, indem sie die auf der Website der Fachstelle Pflege- und Adoptivkinder Schweiz² verfügbaren Informationen konsultiert. Schliesslich entscheidet sie sich für eine vertrauliche Geburt, die in der Frauenklinik stattfinden wird. Dort übernimmt der Sozialdienst die Fallführung. Die Schwangerschaftsberatungsstelle findet zusammen mit der Schwangeren eine Lösung, wo sie die letzte Zeit bis zur Geburt verbringen kann. – Was heisst das nun für Frau F. und für die involvierten Fachpersonen?

Welche Herausforderungen gilt es zu bewältigen?

Die betroffene Frau befindet sich in einer Ausnahmesituation, ist verzweifelt und sieht nur das, was aus ihrer Sicht absolut nicht sein darf: Niemand darf von der Schwangerschaft und der Geburt erfahren, niemand darf wissen, dass sie ein Kind geboren hat. Es gilt, ihr aufzuzeigen, was sie und das Kind für Rechte haben. Es gilt, Vertrauen in die Prozesse aufzubauen, die bei einer vertraulichen Geburt notwendig sind. Das ist nicht immer leicht für alle Involvierten. Auch Fachpersonen haben oft wenig oder gar keine Erfahrung mit vertraulicher Geburt.

Die Organisation einer vertraulichen Geburt ist zeitintensiv, weil es viele Akteurinnen und Akteure gibt, die zusammenarbeiten und ihre Schritte aufeinander abstimmen müssen (siehe Kasten mit Checkliste). Ziel ist, die betroffene Frau kompetent in ihren Entscheidungsschritten zu begleiten, ihr Schutz und Sicherheit zu bieten, ihr und dem Kind eine sichere Geburt zu gewährleisten, dem Kind einen guten Start ins Leben und der Mutter eine angepasste Wochenbettbegleitung zu ermöglichen.

Beratung bei anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen

Basierend auf dem Bundesgesetz zu den Schwangerschaftsberatungsstellen³ haben Schwangere und ihr Umfeld den Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe. In allen Kantonen bieten kantonal anerkannte Fachstellen kostenlose, vertrauliche und ergebnisoffene Beratungen an⁴. SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ ist der Dachverband der Fachstellen für sexuelle Gesundheit und unterstützt ihre Mitglieder bei der Beratung zu den Themen der sexuellen Gesundheit, darunter auch die vertrauliche Geburt. Die Fachstellen richten sich an die regionale Bevölkerung und sind gut vernetzt. Sie kennen die geburtshilflichen Angebote, die Geburten vertraulich durchführen, und bauen Brücken zu den involvierten Fachstellen und der Geburtshilfe.

² <https://pa-ch.ch>

³ SR 857.5 vom 9. Oktober 1981 und die Verordnung dazu, SR 857.51 vom 12. Dezember 1983

⁴ Verzeichnis der Beratungsstellen zu sexueller Gesundheit unter www.sexuelle-gesundheit.ch

Wo sind in der Schweiz vertrauliche Geburten möglich?

Als einer der ersten Kantone hat das Wallis 2016 ein Konzept zur vertraulichen Geburt veröffentlicht und ermöglicht seither in seinen Spitälern vertrauliche Geburten. Auch Kantone in der Deutschschweiz führen vertrauliche Geburten durch, z.B. Bern, Solothurn, St.Gallen, Thurgau, Zürich, Basel-Stadt und Basel-Stadt. Im Tessin ist der Aufbau dieses Angebots in Diskussion. Gemäss der von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ durchgeführten Umfrage gibt es in praktisch jedem Kanton mindestens einen Ort mit dem Angebot von vertraulicher Geburt (SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ, 2020). Eine Übersicht ist auf den Seiten 7

und 8 des Berichts zu finden. Seit der Publikation sind neu dazugekommen: Hôpital du Jura bernois in Tavannes im Kanton Bern;

Gemäss der von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ durchgeführten Umfrage gibt es in praktisch jedem Kanton mindestens einen Ort mit dem Angebot von vertraulicher Geburt.

Spital Grabs im Kanton St.Gallen. Das Forschungsprojekt «Vertrauliche Geburten in der Schweiz: Erfahrungen von Kantonsspitalern und Behörden» (Seiterle, 2021) geht den Fragen nach, was Kantonsspitäler und Behörden unter der vertraulichen Geburt verstehen, welche Erfahrungen sie mit dieser speziellen Form der Geburt bisher gemacht haben und wie sie sie konkret umsetzen. ☺

Ein Folgeartikel über die Durchführung der vertraulichen Geburt wird in einer nächsten Ausgabe der «Obstetrica» publiziert werden.



Checkliste: die wichtigsten Punkte bei der Organisation einer vertraulichen Geburt

Vor der Geburt

- Klärung der Schutzbedürftigkeit. Klärung eines Pseudonyms für die Patientin.
- Wer hat die Fallführung (Case Management)? Welche anderen Stellen gilt es zu involvieren?
- Klärung einer sicheren Adresse für Brief- und Rechnungskorrespondenz (Spital-korrespondenz, Korrespondenz mit Krankenkasse, Behörden). Je nachdem: Entbin-dung von der Schweigepflicht. Evtl. Anpassung der Adresse im Erfassungssystem.
- Involvierte Stellen (Auswahl): verschiedene Abteilungen der Frauenklinik (Geburts-hilfe/Hebammen, Sozialdienst, Patientinnen-/Patientenadministration), Schwan-gerschaftsberatungsstelle, Zivilstandsamt, Kindes- und Erwachsenenschutzbe-hörde (KESB), Adoptionsfachstelle. Je nach Fall evtl. Schulsozialarbeit, Hausärztin/ Hausarzt usw.
- Klärung der Finanzierung (via Krankenkasse, Sozialdienst usw.).
- Abklärung der Adoptionsbereitschaft. Einleitung der erforderlichen Schritte bei einer Adoptionsfreigabe.

Unter der Geburt

- Geburtsmanagement (unter Schutz der Identität der Mutter).

Nach der Geburt

- Nachgeburtliche Betreuung und Begleitung organisieren.
- Meldung der Geburt an das Zivilstandsamt (gemäss dem zuvor vereinbarten Vorgehen).
- Adoptionsfreigabe (via KESB): Die Zustimmung zur Adoptionsfreigabe kann frühs-tens sechs Wochen nach Geburt erfolgen. Danach folgt eine sechswöchige Frist, innerhalb derer die Betroffenen den Entscheid widerrufen können.
- Übergabe des Neugeborenen an die Übergangspflegefamilie.

AUTORIN



Christine Sieber,

Projektleiterin bei der Stiftung SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ, u. a. verantwortlich für den Bereich reproduktive Gesundheit, Mitautorin des Berichts von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ zu vertraulicher Geburt. Ehrenamtlich tätig im Vorstand von Mamamundo.ch, Geburtsvorbereitungskurse für Migrantinnen.

Literatur

Bundesrat (2016) Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien. Bericht des Bundesrates zum Postulat Maury Pasquier (13.4189).12. Oktober.
SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ (2020) Bericht zur vertraulichen Geburt in der Schweiz. www.sexuelle-gesundheit.ch
Seiterle, N. (2021) Vertrauliche Geburten in der Schweiz: Erfahrungen von Kantonsspitalern und Behörden. Zürich: Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.